

# Verhaltenskodex der Nautilus Marine Service GmbH

Der Lieferant oder Auftragnehmer (im Folgenden einheitlich als „**Vertragspartner**“ bezeichnet) verpflichtet sich zur Einhaltung der nachstehenden Verhaltensgrundsätze, denen sich die Nautilus Marine Service GmbH (im Folgenden „**Nautilus**“) selbst gleichermaßen unterwirft. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vertragspartner, von ihm eingesetzte Subunternehmer und Lieferanten in gleicher Weise zur Einhaltung der Verhaltensgrundsätze zu verpflichten und für die Umsetzung dieser Verpflichtung Sorge zu tragen.

## **1. Verhaltensgrundsätze**

### **1.1 Allgemeine Grundsätze**

#### *1.1.1 Menschenwürde*

Die Menschenwürde ist als elementare Voraussetzung des menschlichen Zusammenlebens zu achten.

#### *1.1.2 Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften*

Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Einhaltung aller für ihn geltenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften.

### **1.2 Arbeitsbedingungen**

#### *1.2.1 Verbot der Kinderarbeit*

Kinderarbeit, wie sie durch Konventionen der ILO definiert wird, sowie jegliche Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen werden nicht toleriert. Die Einhaltung des Verbots von Kinderarbeit ist ebenso wie die Beschränkung von jugendlicher Beschäftigung entsprechend dem internationalen Standards SA8000 in der gesamten Lieferkette sicherzustellen.

#### *1.2.2 Verbot der Zwangsarbeit*

Jede Form der Zwangsarbeit ist verboten und zu unterbinden.

#### *1.2.3 Diskriminierungsverbot und respektvoller Umgang*

Jegliche Form der Diskriminierung bei der Anstellung und Beschäftigung aufgrund der Hauptfarbe, des Geschlechts, des Alters, einer Behinderung, der ethnischen, nationalen oder sozialen Herkunft, der Religion oder der sexuellen Orientierung wird nicht geduldet. Mitarbeiter sind ausschließlich auf Grundlage ihrer Qualifikationen und Fähigkeiten zu rekrutieren und einzustellen.

#### *1.2.4 Achtung grundlegender Rechte der Mitarbeiter*

Der Vertragspartner verpflichtet sich den Prinzipien eines respektvollen und fairen Umgangs mit seinen Mitarbeitern. Die Persönlichkeitsrechte der Mitarbeiter sind zu achten.

#### *1.2.5 Organisations- und Versammlungsfreiheit:*

Das Recht der Mitarbeiter, Interessengruppen zu bilden, ist zu respektieren. Es ist sicherzustellen, dass die Mitarbeiter ihre Rechte gemäß den geltenden nationalen gesetzlichen Regelungen vertreten dürfen. Die Rechte der Mitarbeiter zur Gründung von Arbeitsorganisationen

und der Beitritt zu diesen sowie die Rechte zur Führung von Kollektivhandlungen nach Maßgabe der jeweiligen nationalen Gesetze und Vorschriften sowie der ILO-Konventionen dürfen nicht eingeschränkt werden. Mitarbeiter dürfen wegen der Wahrnehmung dieser Rechte nicht diskriminiert werden.

#### *1.2.6 Arbeitszeit*

Die jeweils national geltenden gesetzlichen Arbeitszeitvorschriften sind einzuhalten.

#### *1.2.7 Vergütung der Mitarbeiter*

Die Mitarbeiter sind fair zu entlohnen. Die Löhne müssen mindestens den gesetzlichen Regelungen, soweit einschlägig, entsprechen und sind regelmäßig ausbezahlen.

#### *1.2.8 Sicheres und gesundes Arbeitsumfeld*

Der Vertragspartner hat für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld Sorge zu tragen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, zu vermeiden.

### **1.3 Umweltschutz und Nachhaltigkeit**

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die geltenden Umweltschutzbestimmungen, insbesondere die umwelt- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften zur Abfallbehandlung, zum Umgang mit Chemikalien oder anderen gefährlichen Materialien oder Stoffen einzuhalten. Der Vertragspartner verpflichtet sich zudem, kontinuierliche Verbesserungen der Umweltverträglichkeit (Nachhaltigkeit) anzustreben.

### **1.4 Geschäftsbeziehungen**

#### *1.4.1 Fairer Wettbewerb und Bekämpfung verbotener Absprachen*

Das Geschäft ist im Einklang mit den Prinzipien des fairen Wettbewerbs zu führen. Der Vertragspartner sicher zu, sich nicht an illegalen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen zu beteiligen.

#### *1.4.2 Bekämpfung von Korruption*

Der Vertragspartner hat durch angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass seine gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter keine unangemessenen Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, um Einfluss auf Geschäftsentscheidungen zu nehmen und auch selbst keine derartigen Vorteile annehmen. Der Vertragspartner wirkt jeder strafbaren oder unethischen Einflussnahme auf Entscheidungen von Nautilus oder anderer Unternehmen und Institutionen aktiv und konsequent entgegen und geht gegen Bestechlichkeit im eigenen Unternehmen vor.

#### *1.4.3 Bekämpfung von Geldwäsche*

Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche.

## **2. Betriebliche Umsetzung**

Die Umsetzung und Begleitung der vorstehend genannten sozialen Standards ist durch eine betriebsinterne Strategie der sozialen Verantwortlichkeit und durch ein entsprechendes betriebsinternes Verfahren zu gewährleisten. Es ist ein betriebsinternes Meldewesen für Verstöße gegen diese sozialen Standards einzurichten. Beschäftigte, die Meldungen machen, dürfen deswegen nicht diszipliniert oder benachteiligt werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Verdachtsfälle aktiv aufzuklären.

### **3. Audit**

#### *3.1 Prüfungsrecht seitens Nautilus*

Die Einhaltung der Verhaltensgrundsätze kann entweder durch Nautilus selbst oder durch einen von Nautilus beauftragten unabhängigen und zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichteten Prüfer nach vorheriger Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten überprüft werden.

#### *3.2 Prüfungsrecht des Vertragspartners; Anzeigepflicht im Falle wesentlicher Änderungen der Beteiligungsverhältnisse*

Nautilus verpflichtet sich in gleicher Weise zur Einhaltung der hier niedergelegten Verhaltensgrundsätze und räumt dem Vertragspartner daher in gleicher Weise ein Prüfungsrecht in dem hier festgelegten Rahmen ein. Nautilus ist berechtigt, dem Vertragspartner eine Prüfung in ihren Geschäftsräumen zu untersagen, wenn ein direkter Wettbewerber von Nautilus aufgrund der Beteiligungsverhältnisse der Gesellschaft wesentlichen Einfluss auf den Vertragspartner nehmen kann. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Nautilus unverzüglich in Textform über Änderungen der Beteiligungsverhältnisse, die einem direkten Wettbewerber einen wesentlichen Einfluss ermöglichen, zu unterrichten.

#### *3.3 Kooperationspflicht*

Die Prüfung ist durch einen Mitarbeiter des zu prüfenden Unternehmens zu begleiten und zu unterstützen. Die Prüfung hat in Abstimmung zwischen den Parteien und mit möglichst geringen Auswirkungen auf den laufenden Geschäftsbetrieb zu erfolgen.

#### **4. Rechtsfolgen im Falle des Verstoßes**

##### *4.1 Recht zur Vertragsbeendigung*

Verstößt der Vertragspartner oder ein von ihm eingesetzter Lieferant oder Subunternehmer gegen den Verhaltenskodex, ist Nautilus berechtigt, die laufende Vertragsbeziehung zu dem Vertragspartner mit sofortiger Wirkung durch Kündigung zu beenden und/oder von bestehenden Einzelverträgen zurückzutreten, ohne gegenüber dem Vertragspartner schadensersatzpflichtig zu sein. Sofern es sich nicht um einen schwerwiegenden Verstoß handelt, setzt dieses Recht voraus, dass Nautilus dem Vertragspartner zunächst Gelegenheit gegeben hat, innerhalb angemessener Frist Abhilfe zu schaffen und der Vertragspartner dem nicht nachgekommen ist oder wiederholt gegen hier niedergelegte Grundsätze verstoßen hat.

##### *4.2 Weitergehende Rechte und Ansprüche*

Die Geltendmachung weitergehender Rechte insbesondere die Geltung von Schadensersatzansprüchen behält sich Nautilus vor.

Stand Oktober 2019